

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Sportgesetzes

Artikel I

Das NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5

Dopingkontrollen

Das Land Niederösterreich ermächtigt die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung („Nationale Anti-Doping-Agentur Austria GmbH“, kurz „NADA Austria“)

1. im Hinblick auf das Ziel der Anti-Doping-Konvention des Europarates (BGBl. Nr. 451/1991 in der Fassung BGBl. III Nr. 12/2007 in Verbindung mit dem von der UNESCO angenommenen internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport, BGBl. III Nr. 108/2007), die Reduzierung und Ausmerzung des Problems des Dopings im Sport zu erreichen und
2. zur Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen bei Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten in Niederösterreich geeignete Anti-Doping-Kontrollen vorzunehmen.“

2. In § 7 Z. 3 wird das Zitat „§ 5 Abs. 2 des NÖ Kultur- und Sportschillinggesetzes, LGBl 3610-2“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 2 des NÖ Rundfunkabgabegesetzes, LGBl. 3610-1“ ersetzt.

3. In § 11 wird das Zitat „(§§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 660/1989)“ durch das Zitat „(§§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999)“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 wird das Zitat „(§§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 660/89)“ durch das Zitat „(§§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999)“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 4 wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 Z. 2, 3 und 5 des Sportstättenchutzgesetzes, BGBl. Nr. 456/1990“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 Z. 2, 3 und 5 des Sportstättenchutzgesetzes, BGBl. Nr. 456/1990 in der Fassung, BGBl. I Nr. 113/2003“ ersetzt.

6. § 15 Abs. 2 Z. 1 lautet:

„1. die österreichische Staatsbürgerschaft, die Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Stellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 35 Z. 2) oder Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 35 Z. 3),“

7. In § 15 Abs. 2 Z. 4 wird das Zitat „§ 175 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994“ durch das Zitat „§ 95 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2000“ ersetzt.

8. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Personen im Sinne des Abs. 2 Z. 1, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, können den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit und Konkursfreiheit (Abs. 2 Z. 4) sowie der körperlichen Eignung (Abs. 2 Z. 5) auch durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Einrichtung ihres Heimat- oder Herkunftsstaates erbringen.“

9. § 15a entfällt

10. In § 20 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 41 bis 43 GewO 1994“ durch das Zitat „§§ 41 bis 43 GewO 1994, BGBl. Nr.194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2000“ ersetzt.

11. In § 28 Abs. 2 wird das Zitat „Anlage A.7 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Eignungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 530/1992“ durch das Zitat „Anlage A.7 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Eignungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 530/1992 in der Fassung BGBl. II Nr. 306/2006“ ersetzt.

12. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Personen im Sinne des § 15 Abs. 2 Z. 1, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt § 15 Abs. 4 sinngemäß.“

13. Nach § 30 wird folgender Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„Va. Abschnitt
Diplomanerkennung

§ 30a

Anerkennung von Berufsqualifikationen

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde muss auf Antrag einer Person gemäß § 15 Abs. 2 Z. 1 aussprechen, ob und inwieweit ihre Qualifikation mit jener nach § 15 Abs. 3, § 26 Abs. 2 oder § 28 Abs. 2 gleichwertig ist, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorlegt, die Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 35 Z. 1) entsprechen.
- (2) Die antragstellende Person muss ihren Staatsbürgerschaftsnachweis vorlegen.
- (3) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.
- (4) Die Bezirksverwaltungsbehörde muss der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).
- (5) Die Bezirksverwaltungsbehörde muss über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch nach vier Monaten entscheiden.
- (6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Absolvierung eines höchstens 20-tägigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorzuschreiben, wenn
 1. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß § 15 Abs. 3, § 26 Abs. 2 oder § 28 Abs. 2 unterscheiden, oder
 2. der Beruf des Schischulbetreibers, Schilehrers oder Bergführers im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten des jeweiligen Berufs nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z. 1 und 2), sind jene, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 15 Abs. 3, § 26 Abs. 2 oder § 28 Abs. 2 geforderten Ausbildung aufweist.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde muss dabei festlegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges:

- den Ort,
- den Inhalt und
- die Bewertung;

2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:

- die zuständige Prüfungsstelle,
- die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 15 Abs. 3, § 26 Abs. 2 oder § 28 Abs. 2 und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers festzulegen.

(8) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss die Bezirksverwaltungsbehörde prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(9) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

(10) Eine bereits ausgesprochene Anerkennung durch ein anderes Bundesland gilt auch für Niederösterreich.“

14. § 35 Z. 1 bis 3 lautet:

„1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl.

Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.

2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44.
3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.